

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung ehemaliger olympischer Sportarten“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Birkenwerder.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, der Kultur, der Bildung und der Völkerverständigung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) die Information über ehemalige olympische Sportarten,
 - b) die Durchführung von Demonstrationenvorfürungen,
 - c) die Durchführung von Sportfesten in den ehemaligen olympischen Sportarten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschn. „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Zweckes nach § 2 fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Brandenburg e.V., um es für steuerbegünstigte Zwecke nach § 2 der Satzung zu verwenden. Nach Auflösung oder Liquidation des Vereins bzw. dem Wegfall seines bisherigen Zweckes bedürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens des Vereins der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist es, den Zweck des Vereins zu unterstützen.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein. Neben den Gründungsmitgliedern werden ordentliche Mitglieder auf Antrag von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sofern sie nicht Gründungsmitglieder sind, sollen sie dem Verein zuvor ein Jahr als förderndes Mitglied angehören.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme von fördernden Mitgliedern in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der schriftlich zu ergehen hat und mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller schriftlich Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen mit dem Liquidationsbeschluß;
 - b) durch Austritt des Mitglieds;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) und durch Ausschluß aus dem Verein.

5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
7. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden ausgeschlossen werden. Von der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Satzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Erhebung in der Höhe verschiedener Beiträge von juristischen Personen und natürlichen Personen ist zulässig, soweit die Mitgliederversammlung dies beschließt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Beirat (erweiterter Vorstand),
 - d) Fachausschüsse.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter dem/der Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort in Deutschland statt.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts kann schriftlich erfolgen. Jedes fördernde Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Halbjahresplans für das laufende Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats;
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer und Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - e) Beschlußfassung über die Aktivitäten des Vereins; insbesondere die Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 c der Satzung.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in der Zeit vom 15.02. - 15.04. des Jahres stattzufinden.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung bis zum 15.01. eines jeden Jahres unter Angabe der Tagesordnung und der bis dahin dem Vorstand schriftlich vorliegenden Anträge einberufen. Die Frist ist mit der Absendung des Einladungsschreibens gewährt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß er binnen einer Frist von 2 Monaten einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder oder einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks des Beschlüßantrages vom Vorstand verlangt wird. Die Frist zur Einladung beträgt einen Monat. Absatz 5 gilt entsprechend.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
10. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Wahlen sollen schriftlich erfolgen.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder jeweils für die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche reguläre Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Die Vorstandsmitglieder sind Vorstand i.S. des § 26 BGB.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 1. stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch mit einer Frist von 7 Tagen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der/die 1. stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß einberufen worden sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 1. stellvertretende Vorsitzende. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Ein Vorstandsbeschuß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgabe:
 - Planung und Koordinierung der Aktivitäten nach § 2 Abs. 2 der Satzung in Zusammenarbeit mit dem Beirat;
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes;
- Abschluß und Kündigung von Verträgen aller Art
- Beschlußfassung über die Aufnahme und die Streichung von Mitgliedern.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wesentlichen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

§ 9 Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat (erweiterter Vorstand). Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere zwischen den Mitgliederversammlungen zu beraten und zu unterstützen.
2. Der Beirat besteht aus mindestens neun Vertretern, darunter dem Vorstand des Vereins. Die nicht dem Vorstand angehörenden Beiratsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Dem Beirat können auch fördernde Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern, die juristische Personen sind, angehören.
3. Die Sitzungen des Beirats werden vom/von der Vereinsvorsitzenden oder des/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen und von diesem geleitet.

§ 10 Fachausschüsse

Der Beirat und die Mitgliederversammlung können, sofern es für die Zweckerfüllung dienlich ist, Fachausschüsse einsetzen. Die Aufgaben und Zusammensetzung des Fachausschusses sind vorher festzulegen. Zumindest der/die Vorsitzende des jeweiligen Fachausschusses soll Mitglied des Beirates sein.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Es sind nur solche Mitglieder wählbar, die dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Rechnungsprüfer nehmen jährlich vor Ablauf des Geschäftsjahres und rechtzeitig vor dem Termin der Mitgliederversammlung die Prüfung der Bücher vor, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands.
3. Den Rechnungsprüfern ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Buchführung des Vereins zu gewähren.